

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1575-01	Termin 07.02.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
31.01.2022	Haupt- und Finanzausschuss	V			
07.02.2022	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW)
hier: Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt

1. den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der RWW wird zugestimmt.
2. der Vertreter in der Gesellschafterversammlung der RWW wird angewiesen, die zur Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke		Tsalastras	Schranz
Datum: 18.01.2022	Datum	Datum 18.01.2022	Datum 20.01.2022
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1575-01	Termin 07.02.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

1 Bezug

- Drucksache Nr. B/16/1941-01 vom 26.09.2016

3 Konsequenzen

4 a) Finanzielle

5
6 keine ☒ [x]

7
8 ja ☐ []

9
10 b) Sonstige

11 Begründung

12 1 Vertretung in der Gesellschafterversammlung

13 Die Stadt Oberhausen wird gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW in den Organen von juristischen
14 Personen, an denen die Stadt beteiligt ist, durch eine/n vom Rat der Stadt bestellte Person
15 vertreten.

16 2 Erteilung einer Weisung

17 Gemäß § 113 Abs. 1 GO NW hat der/die Vertreter/in der Stadt Oberhausen in einem Organ
18 eines wirtschaftlichen Unternehmens die Interessen der Stadt zu verfolgen und ist daher an
19 entsprechende Beschlüsse des Rates gebunden.

20 In den Beteiligungsrichtlinien der Stadt Oberhausen wurde deshalb festgelegt, dass der Rat für
21 die Gesamtsteuerung der städtischen Beteiligungen zuständig ist.

22 Wichtige Angelegenheiten wie Änderungen des Gesellschaftsvertrages unterliegen demnach
23 der Zuständigkeit des Rates.

24 Mit dieser Vorlage soll dem Vertreter der Stadt eine Weisung bezüglich der zu treffenden
25 Beschlüsse erteilt werden. Vertreter der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung
26 der RWW ist Herr Manfred Flore.

27 3 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

28 Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages sollen voraussichtlich in der Gesellschafter-
29 versammlung der RWW am 22.02.2022 behandelt werden. Die Anpassungen beziehen sich
30 im Wesentlichen auf Verfahrensvorschriften:

- 31 1. Die Neufassung der RWW-Satzung soll die Möglichkeiten zur Digitalisierung der
32 Gremienarbeit erweitern: Präsenz-, Hybrid- und Videokonferenzen werden für
33 Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung als „Sitzungen“ gleichgestellt, in denen
34 Beschlüsse gefasst werden können, ohne ein zusätzliches schriftliches
35 Umlaufverfahren zur Herbeiführung einer mit dem aktuellen Gesellschaftsvertrag
36 konformen Beschlussfassung herbeizuführen.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1575-01	Termin 07.02.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

§ 6 und § 10 sollen hierzu künftig weitgehend wortgleiche Regelungen enthalten, die das Abstimmungsverfahren jeweils eigenständig regeln. Die in § 10 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages aufgeführte Regelung zur Eilentscheidung durch drei Aufsichtsratsmitglieder soll weiterhin beibehalten werden und ebenfalls in digitaler Form ermöglicht werden.

2. Die Einberufung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung soll schriftlich oder „in Textform“ möglich sein, so dass auch eine Einladung per Email oder Fax erfolgen kann.
3. Die erfolgte Umfirmierung der RWE Aqua in Westenergie Aqua ist in der Satzungsänderung entsprechend berücksichtigt worden.
4. Die weiteren Änderungen sind notwendige Folgeregelungen aus den zuvor beschriebenen Änderungen. So wird zur Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht an die anwesenden Mitglieder, sondern an die „an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder“ angeknüpft.

Kurzfassung

Auf eine Kurzfassung wird angesichts der jeweiligen kurzen Begründungen zu den einzelnen Beschlussgegenständen verzichtet.

Anlage

Synopse der vorgenommenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages RWW

Synopsis der vorgenommenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages RWW

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
(Änderungen/Ergänzungen im Folgenden kursiv/fett hervorgehoben)	
§ 6 Abs. 1 Jährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt, und zwar spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer unabhängig von dessen Vertretungsmacht schriftlich einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert oder wenn ein Gesellschafter dies verlangt. Beruft ein Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung auf Verlangen eines Gesellschafters nicht innerhalb von zwei Wochen ein, ist der Gesellschafter selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.	§ 6 Abs. 1 Jährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt, und zwar spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer unabhängig von dessen Vertretungsmacht schriftlich oder in Textform einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert oder wenn ein Gesellschafter dies verlangt. Beruft ein Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung auf Verlangen eines Gesellschafters nicht innerhalb von zwei Wochen ein, ist der Gesellschafter selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen
§ 6 Abs. 4 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 90 % der Stimmen vertreten sind. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist die Einladung binnen einer Frist von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu wiederholen. Die Regelung gemäß Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung, die in diesem Fall per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.	§ 6 Abs. 4 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 90 % der Stimmen an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist die Einladung binnen einer Frist von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu wiederholen. Die Regelung gemäß Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung, die in diesem Fall per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.
§ 6 Abs. 8 Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversammlung schriftlich oder durch elektronische Medien gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren. Beschlüsse gemäß Satz 2 sind in einem besonderen Protokoll unter Angabe der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses	§ 6 Abs. 8 Gesellschafterbeschlüsse werden regelmäßig in Gesellschafterversammlungen gefasst. Der persönlichen Teilnahme und Stimmabgabe steht die Teilnahme und Stimmabgabe per Video-/Audiokonferenz, per Telefon oder einem anderen vergleichbaren bild- oder tongebenden technischen Kommunikationsverfahren gleich. Abwesende Gesellschafter können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch einen anderen Gesellschafter eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen oder ihre

festzuhalten. Die Regelungen gemäß Abs. 7 gelten entsprechend.	Stimme gegenüber dem Vorsitzenden vor der Sitzung schriftlich oder mit Hilfe anderer elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail) abgeben. Beschlüsse, die nicht in einer Gesellschafterversammlung unter physischer Anwesenheit aller Gesellschafter am gleichen Ort gefasst wurden, sind in einem besonderen Protokoll unter Angabe der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter, der Art der jeweiligen Stimmabgabe und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Die Regelungen des Abs. 7 gelten entsprechend.
§ 8 Abs. 8 Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie in der Sitzung schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen.	§ 8 Abs. 8 (entfällt)
§ 8 Abs. 9 Der Aufsichtsrat tritt auf Verlangen eines Geschäftsführers oder eines Mitglieds des Aufsichtsrates zusammen, mindestens aber einmal innerhalb eines Kalenderhalbjahres. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, beruft Aufsichtsratssitzungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe von Ort und Zeit und unter Vorlage der Tagesordnung ein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.	§ 8 Abs. 8 (neu) Der Aufsichtsrat tritt auf Verlangen eines Geschäftsführers oder eines Mitglieds des Aufsichtsrates zusammen, mindestens aber einmal innerhalb eines Kalenderhalbjahres. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, beruft Aufsichtsratssitzungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe von Ort und Zeit und unter Vorlage der Tagesordnung ein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
§ 8 Abs. 11 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Regelungen gemäß § 6 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.	§ 8 Abs. 10 (neu) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Regelungen zur Protokollierung gemäß § 6 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.
§ 10 Abs. 1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.	§ 10 Abs. 1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.

	§ 10 Abs. 3 (neu) <i>Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Der persönlichen Teilnahme und Stimmabgabe steht die Teilnahme und Stimmabgabe per Video-/Audiokonferenz, per Telefon oder einem anderen vergleichbaren bild- oder tongebenden technischen Kommunikationsverfahren gleich. Die Teilnahme nach Satz 2 soll nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgen.</i> Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen <i>oder ihre Stimme gegenüber dem Vorsitzenden vor der Sitzung schriftlich oder mit Hilfe anderer elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail) abgeben.</i>
§ 10 Abs. 4 In eilbedürftigen, in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates, von denen eines von den kommunalen Gesellschaftern entsandt worden sein muss. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert, entscheidet in den Fällen des Satzes 1 ein stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates mit mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates, von denen eines von der RWE Aqua GmbH entsandt sein muss. Diese Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter durch die Ausführung des Eilbeschlusses entstanden sind. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie in der Sitzung schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen.	§ 10 Abs. 5 In eilbedürftigen, in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates, von denen eines von den kommunalen Gesellschaftern entsandt worden sein muss. <i>Für die Beschlussfassung gilt die Regelung gemäß Abs. 3 entsprechend.</i> Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert, entscheidet in den Fällen des Satzes 1 ein stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates mit mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates, von denen eines von der <i>Westenergie</i> Aqua GmbH entsandt sein muss. Diese Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter durch die Ausführung des Eilbeschlusses entstanden sind. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie in der Sitzung schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen.